

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 66/09 B

L 5 KR 70/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 KR 69/06 (SG Köln)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,
7.,
8.,
9.,
10.,
11.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 11.:

.....,

g e g e n



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3.

Prozessbevollmächtigte:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den
Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Kläger tragen auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der
Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 13.055,54 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Erstattung der von ihnen als Arbeitgeber geleisteten Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für den beigeladenen Arbeitnehmer, der während seiner Beschäftigung eine Altersrente wegen Erreichens des 65. Lebensjahres bezog.
- 2 Den Antrag der Kläger, die für den beigeladenen Arbeitnehmer in den Jahren 2002 und 2003 von ihnen entrichteten Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 9.766,58 Euro sowie zur Arbeitslosenversicherung in Höhe von 3.288,96 Euro, insgesamt 13.055,54 Euro, zu erstatten, lehnte die beklagte Krankenkasse ab. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wenden sich die Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 4.6.2009.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Kläger haben in der Begründung ihres Rechtsmittels keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 6 Die Kläger berufen sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, vgl auch Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und



Literatur nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 7.10.2009 nicht. Soweit die Kläger mit Schriftsatz vom 19.12.2009 ihr Beschwerdevorbringen ergänzt haben, kann der Inhalt dieses Schriftsatzes nicht mehr berücksichtigt werden, weil die Beschwerdebegründungsfrist nach Verlängerung bis zum 19.10.2009 mit Ablauf dieses Tages geendet hatte.

- 7 Die Kläger halten für klärungsbedürftig, "ob die Regelungen des § 172 Abs 1 Satz 1 SGB VI sowie die des § 346 Abs 3 SGB III verfassungswidrig sind". Ob damit eine Rechtsfrage gestellt ist, kann offenbleiben. Die Ausführungen zu der behaupteten Verfassungswidrigkeit genügen jedenfalls für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung nicht. Soweit die Kläger rügen, die Beiträge zur Rentenversicherung seien in Wirklichkeit unzulässige Sonderabgaben, haben sie sich schon nicht mit der Rechtsprechung zum Beitrag in der Sozialversicherung und den sogenannten versicherungsfremden Leistungen gerade in der Rentenversicherung auseinander-gesetzt und zwar weder mit den Ausführungen des BVerfG in dem von ihnen genannten Beschluss vom 18.7.2005, 2 BvF 2/04 (*BVerfGE 113, 167 ff*) noch mit der sonstigen Rechtsprechung (*vgl zB Senatsurteil vom 29.1.1998, B 12 KR 35/95 R, SozR 3-2600 § 158 Nr 1 und dazu BVerfG, 1. Senat, Beschluss der 2. Kammer vom 29.12.1999, 1 BvR 679/98, SozR 3-2600 § 158 Nr 2*). Die Kläger setzen sich ebenso wenig mit der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu Vorgängervorschriften zu § 172 Abs 1 SGB VI (*vgl BVerfGE 14, 312 = SozR Nr 1 zu Art 108 GG; BVerfG in SozR 2200 § 381 Nr 38 und BSGE 22, 288 = SozR Nr 1 zu § 113 AVG*) auseinander. Nicht nachvollziehbar ist schließlich, was mit der Rüge der Altersdiskriminierung gemeint sein soll. Wie eine Gleichbehandlung der Arbeitgeber hinsichtlich der von ihnen zu tragenden Beiträge für die Arbeitnehmer unabhängig von deren Alter eine Diskriminierung der Arbeitgeber wegen des Alters sein soll, hätte jedenfalls einer Erläuterung bedurft.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 10 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 3 Gerichtskostengesetz in Höhe des Betrages der begehrten Erstattung festzusetzen.

